

EKAS, Geschäftsstelle
Fluhmattstrasse 1
6002 Luzern

Basel, 19. September 2006

Überarbeitung ASA-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Revisionsentwurfes und die ausführlichen Erklärungen beim Hearing. Hiermit fassen wir unsere Stellung nochmals schriftlich zusammen.

Generelle Bemerkungen

Die ASA Richtlinie ist die Präzisierung des Artikels 11a der VUV. Dieser Artikel fordert den Beizug der ASA Spezialisten.

Die Anforderungen an die Ausbildung und Kompetenzen der ASA Spezialisten sind ebenfalls auf der Verordnungsebene geregelt (Verordnung über die Eignung von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, vom 25. November 1996).

Die revidierte Richtlinie im Entwurf gibt immer noch keine qualitativen Antworten auf die Fragen des Beizuges, in welchen Situationen (Gefahren, Bedingungen) werden welche Spezialisten beigezogen. Sie bemüht sich mehr den Vollzug als den Beizug (wie in der VUV verlangt) zu präzisieren. Dies müssen die Durchführungsorgane unter sich regeln ohne die Betriebe und Spezialisten damit zu belasten.

Anwendungsbereich

Aus dem Entwurf kommt nicht klar hervor, wann es sich um ein Anwendungsbereich handelt und wann es sich um die Anforderungen an die Dokumentation handelt.

Die Anforderungen an die Dokumentation sind allerdings die Fragen des Vollzuges und nicht der Präzisierung des Art. 11a der VUV. Darum verunsichert die Änderung des Anwendungsbereiches die Betriebe und gibt einen Eindruck der Verschärfung trotz der Milderung der Richtlinie. Klar ist die ASA Richtlinie wie VUV und wie UVG an alle Unfallversicherte anwendbar, weil der Artikel 11a der VUV an alle Unfallversicherte anwendbar ist. Dies gilt auch ohne einer Risikobetrachtung.

Neue Fachbegriffe

Der Entwurf bringt allzu viele neue Fachbegriffe. Das verunsichert die Anwender, ist nicht benutzerfreundlich und gibt nochmals den Eindruck der Verschärfung der Richtlinie. Man soll bei alten Begriffen bleiben (z.B. Stand der Technik, anstatt anerkannter Regeln). Diese sind auch erst etwa 10 Jahre im Gebrauch und es macht kein Sinn jetzt etwas neues einzuführen.

Definition der ASA Spezialisten

Wie schon in den generellen Bemerkungen erwähnt, die Anforderungen an die Spezialisten und ihre Kompetenzen sind bereits auf der Verordnungsebene geregelt. Deshalb ist das kein Thema für die EKAS Richtlinie und hat hier kein Platz, auch im Anhang nicht.

Besondere Gefahren

Die Definition (Auflistung) von besonderen Gefahren wurde von der bestehenden Richtlinie übernommen, welche ziemlich genau an einer „Versicherungsüberlegung“ basiert und nicht auf einer Überlegung des Gesundheitsschutzes.

Beispielsweise, die chemischen Stoffe, für welche kein MAK-Wert bekannt ist, gehören nicht zu besonderen Gefahren. Ist es nicht gerade dann gefährlich, wenn man nicht weiss, womit man zu tun hat? Ist es nicht gerade dann nötig die Spezialisten beizuziehen? Da sehen wir keine Verbesserung gegenüber der bestehenden Richtlinie.

Gesundheitsschutz und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

Wir begrüßen die Verknüpfung an die Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes. Es ist uns als Fachspezialisten allerdings nicht möglich die Gefahren nach ihrer gesetzlichen Zuordnung zu trennen. Eine fachliche Arbeitsplatzanalyse muss unbedingt die Synergie der Gefahren, respektive ihrer Auswirkungen berücksichtigen. Ansonsten kann man schwierig über eine kompetente Arbeitsplatzanalyse sprechen. Vereinfacht gesagt: Ein gestresster Flugkontrolleur macht mehr Fehler als ein nicht gestresster, und dies auch wenn Stress die Sache des Arbeitsgesetzes und der Krankenversicherung ist und der Flugabsturz die Sache des Unfallversicherungsgesetzes und der Unfallversicherung. Dies gehört wohl zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinfachung der Kontrolle und des Vollzuges für die Betriebe.

Zusammenfassung

Mit einer wesentlichen qualitativen Verbesserung der Richtlinie ist es möglicherweise den Anforderungen an die Anpassung der ASA Richtlinie nicht genüge getan. **Deshalb schlagen wir vor, die bestehende ASA Richtlinie beizubehalten.**

Sollte aus der Sicht der anderen interessierten Gruppen die Arbeit auf dem Entwurf fortgesetzt werden, finden wir unerlässlich die aufgezählten Aspekte zu berücksichtigen und möchten gerne aktiv mitarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Vesna Šormaz
Präsidentin SGAH